



---

ALBERT-LUDWIGS-  
UNIVERSITÄT FREIBURG

---

Institut für Öffentliches Recht

Wortlautgrenze der  
verfassungskonformen Auslegung?

– ein Plädoyer für die Zulässigkeit verfassungskonformer  
Reduktion anlässlich der Entscheidung *BVerfGE* 110, 226  
zur Strafbarkeit von Geldwäsche bei Strafverteidigern –

von

Oliver Sauer

**Zusammenfassung**

© Oliver Sauer, 2006

Dieses Paper kann heruntergeladen werden unter  
<http://www.jura.uni-freiburg.de/institute/ioeffr3/forschung/papers.php>

Papers und Preprints aus dem IÖR

August 2006

## Wortlautgrenze der verfassungskonformen Auslegung?\*

### Zusammenfassung

Die Abhandlung im Volltext finden Sie unter: [http://www.jura.uni-freiburg.de/institute/ioeffr3/forschung/papers/sauer/IOER\\_VerfassungskonformeAuslegung.pdf](http://www.jura.uni-freiburg.de/institute/ioeffr3/forschung/papers/sauer/IOER_VerfassungskonformeAuslegung.pdf)

Das Anwendungsfeld der verfassungskonformen Auslegung ist umstritten. Zum Teil wird in der Literatur eine (strenge) Wortlautgrenze angenommen, zum Teil wird eine solche Grenze abgelehnt. Die Rspr. des *BVerfG* insoweit ist nicht einheitlich.

1. Der Begriff „Auslegung“ kann eng oder weit verstanden werden.
2. Bei engem Verständnis ist die Wortlautgrenze schon begriffsimmanent: Ist diese überschritten, liegt begrifflich Rechtsfortbildung vor.
3. Bei weitem Verständnis ist „Auslegung“ synonym mit methodisch geleiteter Rechtsfindung. Anerkanntermaßen ist der Wortlaut einer Vorschrift dabei grundsätzlich interpretativ überwindbar. Ausnahmen: der Bereich des Art. 103 II GG und – wohl, str. – der Bereich des Vorbehalts des Gesetzes (Analogieverbot). Die Wortlautgrenze der verfassungskonformen Auslegung wäre bei diesem Begriffsverständnis demnach eine Besonderheit.
4. Unabhängig von der Begriffsbildung bleibt die Sachfrage die gleiche: Kann eine einfachgesetzliche Vorschrift aus Gründen verfassungsrechtlicher Ingerenz auch über den Wortlaut hinaus aufrechterhalten werden? Oder ist dies nur bei Wahrung der Wortlautgrenze möglich und die Norm ansonsten als verfassungswidrig zu verwerfen?
5. Vorzugswürdig ist das klar differenzierende enge Begriffsverständnis. Wir bewegen uns damit begrifflich im Bereich der Rechtsfortbildung. Zu unterscheiden sind hier gesetzesimmanente und gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung. Während gesetzesimmanente Rechtsfortbildung sich im Rahmen der Teleologie des Gesetzes hält, transzendiert gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung diesen Rahmen.
6. Da Ziel der verfassungskonformen Interpretation die Normerhaltung ist (*favor legis*), kommt eine gesetzesübersteigende Rechtsfortbildung grundsätzlich nicht in Betracht. Hingegen ist gesetzesimmanente verfassungskonforme Rechtsfortbildung nicht von vornherein

---

\*

Der Autor ist Assistent am Institut für Öffentliches Recht, Abteilung III der Universität Freiburg (Lehrstuhl Prof. Dr. *Dietrich Murswiek*).

ausgeschlossen; sie hält sich ja, wie schon gesagt, im Rahmen der Zwecksetzung des Gesetzes.

7. Von besonderem Interesse dürfte hier die verfassungskonforme Reduktion sein, dies namentlich dann, wenn Grundrechtsbeschränkungen im Wege der Interpretation auf ein (noch) freiheitsverträgliches Maß zurückgeschnitten werden sollen.
8. Die verfassungskonforme Reduktion ist, sofern mit dem objektivierten Willen des Gesetzgebers im jeweiligen Fall in Einklang stehend, jedenfalls vonseiten des *BVerfG* methodisch allgemein zulässig, wenn nicht im Sinne der Normerhaltung geboten. Der Wortlaut setzt keine unübersteigbare Grenze.
9. Problematisch könnte eine verfassungskonforme Reduktion, da qualitativ einer Teilnichtig-erklärung der Norm entsprechend, allerdings dann sein, wenn sie von den Fachgerichten vorgenommen wird. Zu erwägen wäre hier – womöglich – eine Vorlagepflicht analog Art. 100 I GG; die Frage harret einer abschließenden Klärung.
10. Das *BVerfG* hat im „Geldwäsche“-Fall methodisch entsprechend der hier vertretenen Position agiert, insbesondere mit Blick auf § 261 V StGB. Dies ist zu begrüßen. Allerdings sollte das *BVerfG* deutlich machen, dass es sich bei seinem Vorgehen nicht (mehr) um verfassungskonforme Auslegung handelt, sondern um verfassungskonforme Reduktion: die Wortlautgrenze ist überschritten.